

Covid-19 Schutzmassnahmen für die Sportanlagen der Gemeinde Emmen

Die folgenden Vorgaben für die Benutzer der Sportanlagen werden kontinuierlich der aktuellen COVID-19 Verordnung und den entsprechenden Massnahmen des Bundesrats, des Kantons und der Gemeinde angepasst und revidiert. Die geltenden Hygiene-, Verhaltensregeln und Schutzmassnahmen müssen zwingend eingehalten werden. Die Gemeinde Emmen zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Beteiligten!

Ziel ist es, die Zahl der Kontakte unter den Menschen weiterhin zu reduzieren. Vorgaben und Empfehlungen für die Benutzer der Sportanlagen gelten ab dem 20. Dezember 2021:

Allgemeine Vorgaben:

- Sämtliche Trainings sind gemäss den reservierten Zeiten abzuhalten.
- Sporttreibende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.
- Die Trainingsteilnehmenden desinfizieren und/oder waschen vor und nach dem Training die Hände mit Seife.
- Garderoben und Duschen stehen zur Verfügung. Empfehlung seitens Gemeinde: Umkleiden und duschen weiterhin zu Hause.

Innenräume:

- Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren die 2G-Zertifikatspflicht (Geimpft, Genesen) und Maskenpflicht.
- Für sportliche Aktivitäten ohne Masken gilt 2+ (Geimpft, Genesen plus Testzertifikat) oder wenn die Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt.
- Für alle Personen ab 12 Jahren gilt in Innenräumen (Eingangsbereich, Garderoben, Toiletten) eine Maskenpflicht.
- Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren gilt bei sportlichen Aktivitäten keine Zertifikats- / Maskenpflicht
- Der Organisator der Aktivität muss die Gültigkeit des Zertifikats und Maskenpflicht kontrollieren.

Draussen:

- Für Personen, die sportliche Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen.
- In Garderoben, Eingangsbereichen, Toiletten etc. gilt eine Maskenpflicht (für Personen ab 12 Jahren).

Veranstaltungen/Wettkämpfe:

- Bei Veranstaltungen in Innenräumen muss grundsätzlich der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat (2G) eingeschränkt werden. Zusätzlich gilt für alle Veranstaltungen im Innenbereich eine Maskentragepflicht (Ausnahme: 2G+)
- Wenn der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat + einem negativen Test (2G+) beschränkt ist, ist es nicht obligatorisch, sich zum Essen oder Trinken hinzusetzen und die Maskenpflicht entfällt.

Der Veranstalter resp. verantwortliche Verein ist verpflichtet, die Zertifikatsgültigkeit (geimpft oder genesen) durch Einlasskontrollen oder andere Massnahmen zu kontrollieren. Das Zertifikat muss gemeinsam mit einem Ausweis überprüft werden.

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:

Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen

Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen

→

2G

oder freiwillig

2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich
(z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik)

→

2G+

Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen

→

3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete
2G Geimpfte und Genesene
2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test
 Sitzpflicht bei Konsumation

Treffen im Freundes- und Familienkreis

10

Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist

30

2G

Draussen maximal 30 Personen [2G]

50

Draussen maximal 50 Personen

Homeoffice-Pflicht

Wenn nicht möglich:
Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum

Maskenpflicht an der Sekundarstufe II

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln

Kontakte minimieren

Regelmässig lüften

Impfen lassen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Eidgenössischer Rat
Federal Council

Emmenbrücke, 20. Dezember 2021